

## Anlage 2 zur Satzung

### **Disziplinarordnung der KV Berlin**

Beschluss der VV der KV Berlin vom 25.04.1991,  
geändert durch Beschluss der VV  
vom 15.10.1998, 14.09.2000, 23.10.2003, 22.04.2004 und 15.10.2015

Gemäß § 81 Abs. 5 SGB V und § 11 der Satzung hat die Vertreterversammlung der KV Berlin folgende Disziplinarordnung beschlossen:

#### **§ 1 - Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung sind dieser gegenüber zur Erfüllung der Aufgaben verpflichtet, die sich Gesetz, Satzung, den satzungsmäßigen Weisungen und Bestimmungen und aus den von der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin geschlossenen Verträgen ergeben.
- (2) Verstößt ein Mitglied gegen diese Verpflichtung, insbesondere gegen die für ihn verbindlichen vertraglichen Bestimmungen oder Richtlinien, ist die Kassenärztliche Vereinigung befugt, gegen das Mitglied nach Maßgabe dieser Disziplinarordnung ein Verfahren durchzuführen.

#### **§ 2 - Disziplinarausschuss**

Zur Wahrnehmung der Befugnisse nach § 1 Abs. 2 bildet die Kassenärztliche Vereinigung Berlin einen Disziplinarausschuss. Der Ausschuss führt die Bezeichnung „Disziplinarausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin“.

#### **§ 3 - Zusammensetzung des Disziplinarausschusses**

- (1) In Disziplinarverfahren gegen Ärzte besteht der Disziplinarausschuss aus drei Ärzten der Vereinigung, die unter sich den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bestimmen. In Disziplinarverfahren gegen Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten besteht er aus drei Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Vereinigung, die unter sich den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bestimmen.

Ein zum Richteramt befähigter Jurist soll jeweils beratend hinzugezogen werden.

- (2) Die Mitglieder und jeweils drei Ersatzmitglieder werden von der Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Mitglieder des Vorstandes und der Vertreterversammlung dürfen dem Disziplinarausschuss nicht angehören.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder und der Ersatzmitglieder richtet sich nach § 3 Abs. 2 der Satzung.
- (4) Für die Ausschließung oder Ablehnung von Mitgliedern des Disziplinarausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 16, 17 SGB X entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses sind an Weisungen nicht gebunden; sie sind auch nach ihrer Amtszeit zur Verschwiegenheit über die Verfahrensangelegenheiten verpflichtet.

#### **§ 4 - Disziplinarmaßnahmen**

- (1) Folgende Maßnahmen können getroffen werden:
  - a) Verwarnung,
  - b) Verweis,
  - c) Geldbuße bis zu 50.000 EUR
  - d) Anordnung des Ruhens der Zulassung oder Ermächtigung bis zu zwei Jahren.
- (2) Dem von einer Disziplinarmaßnahme betroffenen Mitglied sind die entstandenen Kosten aufzuerlegen; die Höhe der vom Mitglied zu tragenden Kosten setzt der Disziplinarausschuss durch Beschluss fest.
- (3) Rechtskräftige Geldbußen und Kosten werden von dem Honorar, das die Kassenärztliche Vereinigung vergütet, einbehalten. Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben davon unberührt.

Die Geldbußen fließen dem Sicherstellungsfonds der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin zu.
- (4) Auf Antrag des Vorstandes können Geldbußen und Kosten ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 5 - Freispruch**

Wenn eine Verfehlung nicht vorliegt, ist das betreffende Mitglied freizusprechen. Die Kosten des Verfahrens, einschließlich der notwendigen Auslagen des Mitgliedes, trägt die Kassenärztliche Vereinigung Berlin. Die Höhe der dem betroffenen Mitglied zu erstattenden Kosten setzt der Disziplinarausschuss auf Antrag des Mitgliedes durch Beschluss fest.

#### **§ 6 - Sonstige Befugnisse des Disziplinarausschusses**

Der Disziplinarausschuss ist befugt, beim Zulassungsausschuss ein Verfahren auf Entziehung der Zulassung oder den Widerruf der Ermächtigung sowie den Widerruf der Beteiligung zu beantragen, soweit er eine Disziplinarmaßnahme nach § 4 zur angemessenen Ahndung der Verfehlung des Mitgliedes für nicht ausreichend hält.

#### **§ 7 - Beteiligung des Vorstandes am Verfahren**

- (1) Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin ist am Verfahren beteiligt.
- (2) Der Vorstand kann sich jederzeit durch von ihm beauftragte Personen vertreten lassen. In der mündlichen Verhandlung muss der Vorstand durch einen Beauftragten vertreten sein.

#### **§ 8 - Verfahrensantrag**

- (1) Antragsbefugt sind der Vorstand, der Zulassungsausschuss und der Berufungsausschuss bei der KV Berlin.
- (2) Jedes Mitglied der KV Berlin kann die Einleitung eines Verfahren gegen sich selbst beantragen.
- (3) Ein Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn seit der Verfehlung mehr als vier Jahre vergangen sind. Bei Verfehlungen, die nach dem Strafrecht strafbare Handlungen darstellen

oder mit einer solchen im Zusammenhang stehen, tritt die Verjährung nicht vor Verjährung der Strafverfolgung ein.

### **§ 9 - Zurückweisung des Antrages**

Der Disziplinarausschuss weist einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens bei Verjährung und Unzuständigkeit zurück. Eine solche Entscheidung ergeht in Beschlussform und ist unanfechtbar.

### **§ 10 - Einleitung des Verfahrens**

Das Verfahren wird durch Beschluss eingeleitet. Dem Mitglied sind die ihm zur Last gelegten Verfehlungen mitzuteilen. Aus der Mitteilung muss ersichtlich sein, dass es sich um ein Verfahren nach der Disziplinarordnung handelt. Das Mitglied wird gleichzeitig aufgefordert, innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu den behaupteten Verfehlungen Stellung zu nehmen.

### **§ 11 - Ermittlungsverfahren**

- (1) Den Gang und den Umfang der Untersuchung bestimmt der Vorsitzende des Disziplinarausschusses. Es sind nicht nur die belastenden, sondern auch die das Mitglied entlastenden Tatsachen und die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahmen erheblichen Umstände zu ermitteln.
- (2) Für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens gelten die §§ 19 bis 27 des SGB X entsprechend.

### **§ 12 - Zeugen und Sachverständige**

- (1) Zeugen und Sachverständige können mündlich oder schriftlich gehört werden. Dem Mitglied und dem beizuladenden Vorstand ist Gelegenheit zu geben, bei Vernehmungen anwesend zu sein und sachdienliche Fragen und Anträge zu stellen.
- (2) Zeugen und Sachverständige erhalten auf Antrag eine Entschädigung für Fahrtkosten, Zeitversäumnis und die Erstattung des Gutachtens nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 13 - Rechtsbeistand**

Das Mitglied kann sich jederzeit eines zum Richteramt befähigten Juristen und / oder eines Mitgliedes als Beistand bedienen.

### **§ 14 - Einstellung des Verfahrens**

- (1) Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich im Ermittlungsverfahren herausstellt, dass die Voraussetzungen zur Einleitung des Verfahrens nicht vorliegen.
- (2) Das Verfahren kann gegen die Zahlung einer Geldauflage eingestellt werden, wenn die Schuld gering ist oder die Folgen der Verfehlung unbedeutend sind oder wenn gegenüber einer wegen derselben Tat ausgesprochenen gerichtlichen Strafe die in Betracht kommende Disziplinarmaßnahme nicht ins Gewicht fällt.

- (3) Im Falle der Einstellung des Verfahrens nach Absatz 1 kann das Mitglied Auslagen für seinen Verfahrensbevollmächtigten nur gemäß § 63 SGB X geltend machen. Bei Einstellung des Verfahrens nach Absatz 2 werden Kosten nicht erstattet.

### **§ 15 - Mündliche Verhandlung**

- (1) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses beraumt eine mündliche Verhandlung an. Hierzu sind das betroffene Mitglied, sein Beistand und der Vorstand der KV Berlin zu laden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (2) Das Mitglied ist bei der Ladung darauf hinzuweisen, dass bei seinem Nichterscheinen in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.
- (3) Die Verhandlung des Disziplinarausschusses ist nicht öffentlich.
- (4) Das Verfahren kann auf weitere Verfehlungen erstreckt werden, die sich im Laufe der mündlichen Verhandlung ergeben. Das Mitglied oder sein Beistand muss darauf hingewiesen werden, dass diese Tatsachen ebenfalls Gegenstand des Verfahrens sind.

### **§ 16 - Akteneinsicht**

Die Akten des Disziplinarausschusses können das Mitglied, sein Beistand sowie der Vorstand der KV Berlin nach vorheriger Vereinbarung eines Termins in den Diensträumen der KV Berlin einsehen.

### **§ 17 - Verfahrensniederschrift**

Über jede Verhandlung im Verfahren ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

### **§ 18 - Die Entscheidung des Disziplinarausschusses**

- (1) Der Disziplinarausschuss entscheidet aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung.
- (2) Die Beratung über die Entscheidung findet in geheimer Sitzung statt; auf § 3 Abs. 1 Satz 2 wird verwiesen.
- (3) Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit gefällt. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (4) Die Entscheidung ist in einem Beschluss mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich niederzulegen und von den Mitgliedern des Ausschusses, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.
- (5) Die Entscheidung ist dem Mitglied und dem Vorstand der KV Berlin gemäß § 65 SGB X zuzustellen.

### **§ 19 - Wiederaufnahme des Verfahrens**

Die Wiederaufnahme eines bei dem Disziplinarausschuss abgeschlossenen Verfahrens kann das betroffene Mitglied beantragen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die das Mitglied im früheren Verfahren nicht gekannt hat oder ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte und die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, den Freispruch des Mitglieds oder eine mildere Disziplinarmaßnahme zu begründen. In dem Antrag sind die neuen Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

### **§ 20 - Klage vor dem Sozialgericht**

Gegen die Entscheidungen des Disziplinarausschusses können das betroffene Mitglied und die Kassenärztliche Vereinigung Berlin binnen eines Monats nach Zustellung der mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Entscheidung Klage beim Sozialgericht erheben.

### **§ 21 - Mitteilung an Dritte**

Der Vorstand der KV Berlin kann andere Stellen oder Personen vom Ausgang eines Verfahrens, das rechtswirksam abgeschlossen ist, unterrichten, sofern diese ein berechtigtes Interesse geltend machen.

### **§ 22**

Gemäß § 95 Abs. 4 Satz 3 SGB V i.V.m. § 81 Abs. 5 SGB V und § 13 der Satzung gilt die Disziplinarordnung über den Kreis der Mitglieder hinaus für alle, die an der vertragsärztlichen oder vertragspsychotherapeutischen Versorgung teilnehmen.